

V E R B A N D S S A T Z U N G
des Abwasserzweckverbandes Bruchniederung

I.

Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- 1) Die Gemeinden Altlußheim und Neulußheim, Rhein-Neckar-Kreis und Oberhausen-Rheinhausen, Landkreis Karlsruhe bilden unter dem Namen Abwasserzweckverband "Bruchniederung" einen Zweckverband.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, ist jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhausen-Rheinhausen (Landkreis Karlsruhe).

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhaltung einer mechanisch-biologischen Kläranlage zur Klärung der Abwässer der am Zweckverband beteiligten Gemeinden.
2. Ableitung der geklärten Abwässer.
3. Erneuerung und Erweiterungen der Anlage.
4. Der Zweckverband übernimmt die Abwässer an den Einlaufstellen der Kanäle in den Sammelschacht vor der Kläranlage.
5. Dieser Sammelschacht gehört zur Kläranlage. Ebenso die zwischen dem Sammelschacht und der Kläranlage befindlichen Bauwerke und Kanäle.

Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 3

Weitere Mitglieder

Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Bei der Aufnahme ist die finanzielle Vorleistung der bisherigen Mitglieder zu berücksichtigen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und 11 weiteren Vertretern, von denen je 3 Vertreter auf die Gemeinden Altlußheim und Neulußheim und 5 Vertreter auf die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen entfallen.

2. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgendes Stimmrecht:

Altlußheim	4 Stimmen
Neußheim	4 Stimmen
Oberhausen-Rheinhausen	<u>6 Stimmen</u>
zusammen	14 Stimmen

3. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter endet mit der Amtszeit als Bürgermeister, Ortsvorsteher oder Gemeinderat.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und außerdem auf Antrag eines Viertels der Mitgliedervertreter einberufen.
Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedvertreter unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
Sofern ein Verbandsmitglied an seinen Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluß über die Stimmabgaben der Stimmen ihrer Körperschaft.
§ 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend sind.
Wenn eine Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig ist, wird vom Verbandsvorsitzenden erneut mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen, daß die erschienenen Mitgliedervertreter in jedem Fall zur rechtsgültigen Beschlußfassung berechtigt sind.
3. Beschlüsse werden, sofern im Zweckverbandsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

4. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können bei der Beschlußfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten.
5. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden, ein hierbei gestellter Antrag ist genehmigt, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung; er führt die Verwaltungsgeschäfte, soweit es sich nicht um Aufgaben der Verbandsversammlung handelt, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, beruft und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, bereitet deren Beschlüsse vor, führt sie aus und überwacht das Personal des Verbandes, dessen Dienstvorgesetzter er ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für alle übrigen Ausgaben auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu, und zwar für
 - 1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Verw.- und Verm.haushalt.) bis zu einem Betrag von DM 10.000,-- im Einzelfall,
 - 2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von DM 5.000,-- im Einzelfall.
3. Verpflichtungserklärungen werden namens des Verbandes von dem Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Schriftführer und einen Verbandsrechner sowie je einen Stellvertreter.

2. Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftwechsel des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er innerhalb einer Woche eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

3. Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

4. Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal und setzt dessen Vergütung fest.

§ 10

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung für Verdienstausfall und Aufwand sowie Reisekosten gemäß besonderer Satzung.

2. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung festgelegt wird (§ 16 Abs. 4 GKZ).

III.

Aufwandsdeckung

§ 11

Haushaltsjahr und Wirtschaftsführung

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Kosten und Finanzierung der Anlagen

1. Die Kosten für die Planung und Erstellung der Bauwerke und Anlagen trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.
2. Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Festsetzung und Erhebung einer Umlage bei den Verbandsmitgliedern.
3. Die Kosten für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen trägt der Verband. Zur Finanzierung sind an erster Stelle Eigenmittel des Verbandes einzusetzen.

§ 13

Deckung des Verbandsaufwandes

1. Zur Aufbringung der nicht durch Beihilfen und Kredite gedeckten Herstellungskosten leistet jedes Verbandsmitglied einen Beitrag (Eigenmittel) nach folgendem Schlüssel:

Altlußheim	29,7 v.H.
Neußußheim	28,9 v.H.
Oberhausen-Rheinhausen	<u>41,4 v.H.</u>
	100,0 v.H.

Dem Kostenschlüssel liegen die in Anlage 1 ermittelten Einwohner und Einwohnergleichwerte zugrunde.

Die Anlage des Verbandes gilt zum 31.12.1989 als hergestellt.
Ab 01.01.1990 gilt Abs. 5.

2. Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwasserseines Verbandsmitglieds (z.B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last.
Bei späterer Mitbenützung dieser besonderen Einrichtung durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.
- 3a. Der Aufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen wird durch die Erhebung einer Betriebskostenumlage, der Aufwand für die Kreditzinsen durch die Erhebung einer Zinsumlage und der Aufwand für die Schuldentilgung durch die Erhebung einer Tilgungsumlage von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.
- b. Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Betriebsaufwendungen mit angemessenen Abschreibungen und ohne Kreditzinsen abzüglich der Betriebseinnahmen, die Zinsumlage umfaßt den Zinsaufwand für aufgenommene-Kredite abzüglich den Einnahmen aus der Finanzwirtschaft.
Zur Tilgung aufgenommener Kredite stehen die Abschreibungen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher, wird der verbleibende Betrag als Tilgungsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- c. Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes in der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluß. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung

des Jahresabschlusses. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.

4. Die Jahresumlagen werden wie folgt ermittelt:

Bemessungsgrundlage ist der Frischwasserverbrauch der Verbandsmitglieder des Vorjahres. Zu erfassen ist auch die Eigenwasserversorgung. (Grundlage ist die verkaufte Wassermenge plus die Menge aus der Eigenwasserversorgung von Betrieben und anderen Institutionen des Vorjahres, ausgenommen sind hiervon Wassermengen, die zur Beregnung von Sport- und Grünanlagen der Gemeinden benötigt und somit nachweislich nicht der Kläranlage zugeführt werden)

5. Der Aufwand für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen wird nach Abs. 4 verteilt. Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen des Vorjahres.

6. Der Zweckverband kann bei Bedarf Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage erheben.

7. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Vorzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

IV.

Sonstiges

§ 14

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 15

Ausscheiden aus dem Verband

1. Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband ist mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder nach Ablauf einer 2jährigen Kündigungsfrist und nur zum Schluß eines Haushaltsjahres zulässig. Die Verbandsversammlung kann die Kündigungsfrist abkürzen.

2. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen, es sei denn, daß der Verband innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aufgelöst wird.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 13 Abs. 1 über.

§ 17

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Rechte zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme von Verbandslasten steht den Beteiligten der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 18

Bekanntmachung des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01. Oktober 1989 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.08.,4/12.09.1980
und alle dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 12.09.89



Heller

(Heller, Verbandsvorsitzender)